



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Prüfungsordnung - Besonderer Teil

für den

Diplom-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO - BT/D WET)

Vom

(nur gültig in Verbindung mit der Prüfungsordnung - Allgemeiner Teil vom 26. Mai 2000)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Prüfungsordnung als Satzung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) erlassen.

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt:** Allgemeines
- II. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums
- III. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums
- IV. Abschnitt:** Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Ziel und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktischen Studienseesters, der Diplomarbeit und der das Studium abschließenden Prüfungen acht Semester. Die sieben theoretischen Studienseester umfassen ohne Diplomarbeit 175 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:
Grundstudium: 1. bis 3. Semester,
Hauptstudium: 4. bis 8. Semester.

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese ist bestanden, wenn alle im Grundstudium zu absolvierenden Prüfungen bestanden wurden.

§ 2

Praktisches Studienseester

- (1) Das sechste Semester ist das Praktische Studienseester.
- (2) Das Praktische Studienseester hat einen Gesamtumfang von mindestens 20 Wochen.
- (3) Das Praktische Studienseester kann begonnen werden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 - 12 bis dahin erbracht wurden. Es dürfen maximal drei Prüfungen des Hauptstudiums, die bis zum Ende des 5. Semesters zu erbringen sind, noch offen sein.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Studienrichtungen

In diesem Studiengang werden im Hauptstudium keine Studienrichtungen angeboten.

§ 4

Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehr-

verantwortlichen bekannt gegeben. Für eine Änderung der Art der Prüfungsleistung ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (2) Die Dauer von Klausuren als Prüfungsleistungen (PK) beträgt in der Regel 90 Minuten. Mündliche Prüfungen (PM) dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und werden den Studenten zu Beginn des Semesters durch den Lehrverantwortlichen bekannt gegeben.
- (3) Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur mit der Note "ausreichend" (vier) abgeschlossen werden.
- (4) Vom Angebot der Wahlpflichtfächer (WPF) sind mindestens drei Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 PrüfO - AT zu erbringen.

§ 5

Bildung von Fachnoten

- (1) Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen, die als Teilleistung in eine Fachnote eingehen, müssen mindestens mit "ausreichend" (vier) bewertet sein, damit das entsprechende Fach abgeschlossen ist.
- (2) Teilleistungen gehen in die Fachnote mit gleicher Wertigkeit ein.

§ 6

Fremdsprachenausbildung

- (1) Während des Studiums sind mindestens vier SWS Fremdsprachenausbildung an der HTWK Leipzig oder an einer anderen Einrichtung zu absolvieren, wobei im letzteren Fall die Ausbildung vom Sprachenzentrum der HTWK Leipzig schriftlich zu bestätigen ist.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Fremdsprachenausbildung ist in Form eines Fachsprachen-Zertifikates bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen.

§ 7

Studium generale

Im Diplom-Studium belegt jeder Student nach seiner Wahl einen in einem Semester angebotenen Vorlesungszyklus im Umfang von zwei SWS. Es wird das 4. bis 7. Semester für die Teilnahme am Studium generale empfohlen. Der Nachweis der Teilnahme (mindestens zehn Doppelstunden im betreffenden Semester) ist in Form einer Teilnahmebescheinigung bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, zu erbringen.

§ 8

Diplomarbeit und Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit soll im 8. Semester der Regelstudienzeit bearbeitet werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten, wenn dieser die geforderten Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Prüfungsordnung bis dahin erbracht hat. Es

dürfen maximal drei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, die bis zum Ende des 7. Semesters zu erbringen sind, noch offen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren vom Studenten in der Regel persönlich beim Prüfungsamt abzugeben (§ 26 Abs. 9 PrüfO- AT).
- (3) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet.
- (4) Ein Kolloquium zur Diplomarbeit wird durchgeführt und benotet gemäß § 26 Abs. 10 PrüfO AT. Die Noten von Diplomarbeit und Kolloquium werden mit den Wertigkeiten 3 und 1 zur Note "Diplomarbeit" zusammengefasst.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird gemäß § 29 Abs. 1 PrüfO - AT der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" beziehungsweise "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)" verliehen.

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums

§ 10 Pflichtfächer für das Grundstudium Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)

Prüfung im Semester	Fach-Nr. Studien-ordnung	Pflichtfach	SWS	Voraussetzungen (Zulassungsbedingung)	Art
1	1010	Mathematik	10	STL	PK
1	1020	Elektrotechnik	5		PK
1	1050	Grundlagen der BWL	4	STL	PS
1	1060	Buchführung/Bilanzierung	4	STL	PK
2	2010	Mathematik	6	STL	PK
2	2020	Physik	7	SL	PK
2	2030	Informatik	6	SL	PK
2	2050	Grundlagen der Systemtheorie	1		PS
2	2060	Kosten- und Leistungsrechnung	4	STL	PK
3	3020	Elektrotechnik	7	SL	PK/PM
3	3021	Elektrotechnik, Praktikum	3		PS
3	3050	Elektronik	6	SL	PK
3	3040	Messtechnik	4	SL	PK
3	3070	Steuerungstechnik und Regelungstechnik I	5	STL	PK
3	3030	Technische Mechanik / Konstruktion	4	STL	PS
3	3120	Wirtschaftsstatistik	2	STL	PS
3	3130	Operations Research	4	STL	PK
3	3140	Volkswirtschaftslehre	4	STL	PK
3	3150	Unternehmensführung I	4	STL	PS
3	3110	Fremdsprache	4	STL	PS

Legende (gilt für gesamte Tafeln dieser Ordnung):

- SWS - Semesterwochenstunden
- STL - Studienleistungen STL als Voraussetzungen /Zulassungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2
- PK - Prüfungsleistung Klausur
- PK/PM - Prüfungsleistung Klausur oder mündliche Prüfung
- PS - prüfungsrelevante Studienleistung
- SL - Studienleistungen Laborarbeit/Praktikumsarbeit
- TB - Teilnahmebescheinigung

III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Hauptstudiums

§ 11

Pflichtfächer für das Hauptstudium

Prüfung im Semester	Fach-Nr. Studienordnung	Pflichtfach	SWS	Voraussetzungen (Zulassungsbedingung)	Art	Gewicht für Gesamtprädikat
4	4010	Datenkommunikation I	2		PK/PM	1
4	4310	Controlling	4	STL	PK	1
4	4320	Elektrische Anlagen und Projektierung	4	STL	PS	1
5	5010	Zuverlässigkeit	2		PS	1
5	5020	Elektromagnetische Verträglichkeit I	2	STL	PK/PM	1
5	5030	Nachrichtentechnik I	3		PS	1
5	5040	Elektrische Maschinen und Antriebe I	4	SL	PK	1
5	5090	Elektrische Energieversorgung I	3	SL	PK	1
5	5620	Rationelle Anwendung und Qualität der Elektroenergie	4	SL	PS	1
5	5310	Recht	6	STL	PK	1
5	5320	Personalwirtschaft	4	STL	PK	1
5	5330	Steuerlehre	4	STL	PK	1
6	6010	Kommunikationstraining	4	SL	PS	1
7	7220	Softwaretechnik/Datenbanken	4	SL	PK	1
7	7120	Elektronische Medientechnik	4	STL	PS	1
7	7230	Marketing I	4	STL	PK	1
7	7240	Finanzwirtschaft	4	STL	PK	1
7	7250	Material-/ Produktionswirtschaft	4		PS	1
7	5900	Studium generale	2	SL	siehe § 7	
8		Diplomarbeit				
8		Diplomkolloquium				
8	9010	Diplomnote				4

§ 12
Wahlpflichtfächer (Auszug)
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)

Prüfung im Semester	Fach-Nr. Studienordnung	Pflichtfach	SWS	Art	Gewicht für Gesamtprädikat
Ingenieurwissenschaftliche Fächer					
5	5610	Medizinische Informationstechnik	4	PS	1
4	4610	Elektrotechnologische Verfahren	4	PS	1
7	7610	Neue Techniken der Elektroenergieversorgung	4	PS	1
7	7620	Transformatoren und Messwandler	4	PS	1
7	7630	Steuerung und Netzurückwirkung von Stromrichtern	4	PS	1
7	7640	Licht- und Beleuchtungstechnik	4	PS	1
5	5630	Simulationstechnik	4	PS	1
4	4620	Echtzeitsysteme	4	PS	1
5	5690	Mechatronik	4	PS	1
7	7650	Prozessmesstechnik	4	PS	1
7	7660	Regelungssysteme	4	PS	1
5	5650	Elektronische Medientechnik	4	PS	1
5	5660	Kommunikationstechnik	4	PS	1
7	7670	Angewandte HF- und Funktechnik	4	PS	1
5	5670	Programmiertechniken	4	PS	1
7	7680	Schaltkreisentwurf	4	PS	1
7	7690	Projektmanagement für Ingenieure	4	PS	1
Wirtschaftswissenschaftliche Fächer					
4	4630	Wirtschaftsrecht	2	PS	1
5	5710	Rechnungswesen	2	PS	1
7	7700	Marketing II	4	PS	1

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Diplom-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik vom 3. Juli 2002 und des Senates der HTWK Leipzig vom 2. Oktober 2002. Diese Satzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom _____, Az.: 3-7833-11/119-3 genehmigt.

Leipzig,

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)